

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Mail:
Rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, 30. Juni 2025

Änderung des Geoinformationsgesetzes – Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich der nachfolgende Antrag zum Erläuternden Bericht.

Verhältnis zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Datenschutzrecht

In den Erläuterungen zu Art. 18 E-GeolG steht: «Die neue Regelung von Artikel 18 GeolG und die vom Bundesrat gestützt darauf erlassenen Rechtsnormen geht [recte: gehen] dem im Datenschutzgesetz (DSG) verankerten allgemeinen Datenschutzrecht des Bundes und den Datenschutzgesetzen der Kantone vor». Diese Formulierung offenbart ein (regelmässig anzutreffendes) Missverständnis über das Verhältnis zwischen den Datenschutzgesetzen von Bund und Kantonen einerseits und den nationalen und kantonalen Fachgesetzen andererseits.

In Konkretisierung von Art. 36 Abs. 1 BV, wonach Einschränkungen von Grundrechten (wie des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 BV) einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, verlangen die Datenschutzgesetze des Bundes und der Kantone für jede Bearbeitung von Personendaten – wozu auch deren Bekanntgabe gehört – eine gesetzliche Grundlage (Art. 34 und 36 DSG sowie z.B. Art. 5 und 10 f. KDSG/BE). Diese gesetzliche Grundlage findet sich nicht im jeweiligen «allgemeinen» Datenschutzgesetz, sondern in der Fachgesetzgebung, die deshalb oftmals als «besonderes Datenschutzrecht» bezeichnet wird.

Wenn Art. 18 Abs. 1 E-GeoIG festhält, dass die Informationen im ÖREB-Kataster öffentlich zugänglich sind, begründet dies deshalb keinen Vorrang des GeoIG vor den Datenschutzgesetzen, vielmehr wird damit deren Anforderung erfüllt, dass öffentliche Organe für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte einer hinreichenden Rechtsgrundlage bedürfen. Auch allfällige vom Bundesrat erlassene Regelungen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen stellen nichts anderes dar als eine Konkretisierung der betreffenden Grundsätze des Datenschutzrechts (vgl. Art. 36 Abs. 6 Bst. b DSG mit ausdrücklichem Verweis auf «besondere Datenschutzvorschriften»).

Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, das Verhältnis zwischen Art. 18 E-GeoIG und dem allgemeinen Datenschutzrecht in den Erläuterungen korrekt zu beschreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim